



I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
20.12.18	Bekanntmachung einer Beschilderungsanordnung für Dannenfels, Oberstraße	002

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
04.01.19	Bekanntmachung des Polizeipräsidium Mainz, Tipps zum Schutz vor Einbrechern	004

vg@kirchheimbolanden.de

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

Besuchszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:

Montag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Dienstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr





**Verbandsgemeindeverwaltung
Kirchheimbolanden**

Aktenzeichen: 2/123 120/17/As
Sachbearbeiter: Herr Scheu
Zimmernummer: 015
Telefonnummer: 0 63 52 / 40 04 – 203
Datum: 20.12.2018

Bekanntmachung

Die **Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden** erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1, § 45 Absatz 3 Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 16.11.1970 (BGBl. I S. 1565) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 12. März 1987 in Verbindung mit § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland – Pfalz in Verbindung mit § 3 Verwaltungsverfahrensgesetz aus Gründen der Sicherheit und Ordnung folgende Beschilderungsanordnung für

Dannenfels, Oberstraße:

In der Oberstraße werden die Verkehrszeichen (VZ) 315-56 (Gehwegparken halb in Fahrtrichtung rechts Anfang) und VZ 315 – 57 (Gehwegparken halb in Fahrtrichtung rechts Ende) vor den Anwesen Oberstraße 2 und Oberstraße 12 angeordnet. Dafür wird die eingeschränkte Haltverbotsregelung mit dem Zusatzzeichen „Parken in gekennzeichneten Flächen Frei“ aufgehoben.

Die Anordnung ist bis zum 31.03.2019 zeitlich befristet.

Die Maßnahme ist notwendig, um die Fahrbahn, für das für den Winterdienst eingesetzte Räumfahrzeug, zu verbreitern. Durch das mitbenutzen des Gehweges der parkenden Fahrzeuge kann das Räumfahrzeug die Straße passieren, ohne dass ein Haltverbot für diesen Straßenbereich umgesetzt werden muss.

Diese Anordnung wird mit Aufbringung der Grenzmarkierungen wirksam. Die Kostentragung für diese Anordnung ergibt sich aus § 5 b Absatz 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG) und die Duldung der Eigentümer vom Anbringen der Verkehrszeichen aus § 5 b Absatz 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an: vgv-kirchheimbolanden@poststelle.rlp.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: vgv@kirchheimbolanden.de-mail.de erhoben werden.

Über den Widerspruch entscheidet, sofern ihm nicht abgeholfen wird, der Kreisrechtsausschuss bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis.

Die Widerspruchsfrist wird auch durch Einlegung bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis gewahrt. Der Widerspruch kann dort

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Umlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an: KV-Donnersbergkreis@poststelle.rlp.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: kreisverwaltung@donnersberg.de-mail.de erhoben werden.

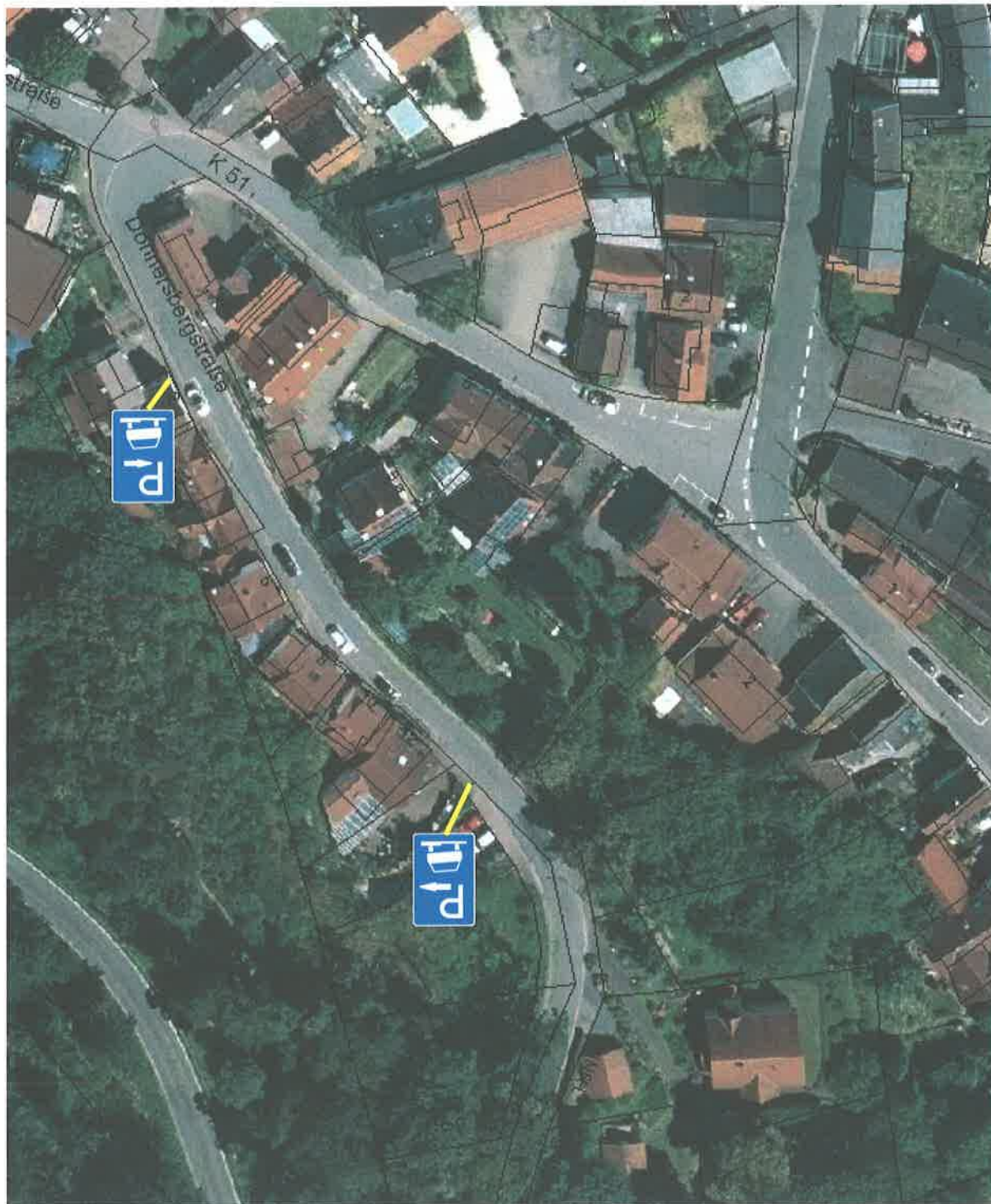
Fußnote:

¹vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Im Auftrag



(Scheu)



Dannenfels, Oberstraße

Bekanntmachung des POLIZEIPRÄSIDIUM MAINZ

Wie jedes Jahr steigen im Verlauf der sogenannten „Dunklen Jahreszeit“ (Winterhalbjahre) die Fallzahlen der Wohnungseinbrüche. Auch im Dienstgebiet der Polizeidirektion Worms konnte insbesondere im November 2018 ein deutlicher Fallzahlenanstieg beobachtet werden.

Einbruch (Tipps)

Leider sind auch in diesem Jahr zu Beginn der „Dunklen Jahreszeit“ die Zahl der Wohnungseinbrüche bundesweit gestiegen.

Beachten Sie daher bitte folgenden Tipps der Polizei, um sich vor einem Einbruch zu schützen:

- Verschießen Sie Fenster, Balkon- und Terrassentüren auch bei kurzer Abwesenheit.
- Rollläden sollten zur Nachtzeit geschlossen werden. Achten Sie darauf, dass Ihre Rollläden gegen Hochschieben gesichert sind.
- Gekippte Fenster sind offene Fenster. Einbrecher können diese leicht öffnen.
- Wenn Sie Ihr Haus verlassen – auch nur für kurze Zeit – schließen Sie unbedingt Ihre Haustür ab!
- Verschießen Sie immer Fenster, Balkon- und Terrassentüren. Denken Sie daran: Gekippte Fenster sind offene Fenster!
- Verstecken Sie Ihren Schlüssel niemals draußen. Einbrecher finden jedes Versteck!
- Wenn Sie Ihren Schlüssel verloren haben, wechseln Sie umgehend den Schließzylinder aus.
- Achten Sie auf Fremde in Ihrer Wohnanlage oder auf dem Nachbargrundstück!
- Geben Sie keine Hinweise auf Ihre Abwesenheit!

Weitere Tipps wie Sie sich vor Einbrechern schützen können, finden Sie unter www.polizei-beratung.de.